

S a t z u n g

der Georg-Mayer-Franken-Lebert-Stipendienstiftung Forchheim

- in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 1.3.1973, genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.8.1973, und des Änderungsbeschlusses des Stadtrates vom 17.12.1987, genehmigt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.7.1988.

Der Stadtrat Forchheim errichtet aufgrund des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661) aus dem Nachlaß der verstorbenen Kunstmalerswitwe Erna Mayer-Franken im Sinne ihres letzten Willens eine öffentliche Stiftung mit nachstehender Satzung:

Name und Sitz

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Georg-Mayer-Franken-Lebert-Stipendienstiftung Forchheim". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Forchheim.

Stiftungszweck

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke in der Art, daß aus dem Reinertrag der Stiftung an bedürftige Studierende, die eine Universität, eine dieser gleichstehenden Hochschule oder eine Fachhochschule besuchen, ohne Unterschied des Standes, der Konfession und des Studiumzweiges Stipendien in Höhe von mindestens 500 DM für jeden Studierenden jährlich verteilt werden. Die Gewährung des Stipendiums erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Studierende oder dessen Eltern in Forchheim seit 3 Jahren vor Beginn des Hochschulstudiums ihren ununterbrochenen Wohnsitz hatten und diesen Hauptwohnsitz während des Studiums behalten, auch wenn der Studierende zum Zwecke des Studiums einen zweiten Wohnsitz begründet.

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Stiftungsgenusses besteht nicht.

Die Verteilung der Stipendien erfolgt jeweils am 15. März, dem Geburtstag des Kunstmalers und Professors an der Städt. Malschule München Georg-Mayer-Franken.

§ 3

Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Stiftungsvermögen und Erträge

§ 4

Das Vermögen der Stiftung ist unantastbares Grundstockvermögen; es besteht aus

1. dem vom Reinnachlaß der verstorbenen Kunstmalerwitwe Erna-Mayer-Franken verbliebenen Kapitalvermögen zu

DM	500,--	5,5%	Pfandbrief der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank
DM	10.000,--	5 %	Pfandbriefe der Bayer. Handelsbank
DM	20.000,--	5 %	Pfandbriefe der Bayer. landw. Bank
DM	10.000,--	5 %	Pfandbriefe der Südd. Bodenkreditbank
	200,--		Reichsmark Reichsanleihe 1938
	20,--		einer mexikanischen Eisenbahngesellschaft
DM	2.345,07		Bargeld;

2. einem Anteil von jährlich 10 % des Ertrages aus dem Kapitalvermögen zu Ziff. 1, welcher jeweils vorweg dem Grundstockvermögen zuzuführen ist.

Stiftungsorgane und Verwaltung

§ 5

Die Stiftung steht unter der Verwaltung des Stadtrates Forchheim und wird von diesem vertreten. Zur Wahrung der Interessen der Stiftung wird ein Stiftungsausschuß gebildet, der aus dem Oberbürgermeister der Stadt Forchheim und den nach der jeweiligen Geschäftsordnung für den Stadtrat Forchheim bestellten Stadtratsmitgliedern (derzeit 11) besteht. Die Mitglieder des Stiftungsausschusses und die Ersatzmitglieder für den Vertretungsfall werden vom Stadtrat ernannt. Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Stiftungsausschusses durch die Ersatzmitglieder vertreten.

§ 6

Der Stiftungsausschuß hat die Aufgabe, die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu überwachen und alljährlich die Erträge aus den Stiftungsmitteln als Stipendien an in Betracht kommende Studierende zu verteilen (beschließender Ausschuß). Für die Tätigkeit des Stiftungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Forchheim entsprechend. Die Tätigkeit der Ausschußmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Für die Verwaltung der Stiftung gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (BayBS II S. 661).

Stiftungsaufsicht, Satzungsänderung

§ 8

Die Stiftungsaufsicht wird vom Landratsamt Forchheim in Forchheim wahrgenommen. Diesem ist jährlich der Voranschlag, die Jahres- und Vermögensrechnung vorzulegen.

§ 9

Die Änderung der Satzung oder des Stiftungszweckes sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Gesamtzahl aller Mitglieder des Stadtrates und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Anfallberechtigung

§ 10

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das noch vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Forchheim. Der Anfallberechtigte hat es tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise oder ersatzweise für andere mildtätige oder gemeinnützige Zwecke nach näherer Bestimmung durch die Genehmigungsbehörde zu verwenden.

Forchheim, den 10. Oktober 1988

STADT FORCHHEIM



Ritter von Traitteur
Oberbürgermeister